



Förderprogramm des Marktes Schwanstetten für Energie- und Ressourcen- Sparmaßnahmen (FERS)

Stand: 01.03.2025

Der Markt Schwanstetten hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im gesamten Gemeindegebiet stetig zu senken.

Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Schwanstettener Bevölkerung gelingen. Um hier Anreize von Seiten der Gemeinde zu schaffen, wird das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt.

Das Förderprogramm für Energie- und Ressourcen- Sparmaßnahmen (FERS) sieht eine finanzielle Unterstützung bei folgenden Maßnahmen vor:

Inhalt

I. Energieberatung im Rathaus	Seite 3
II. Bedarfsanalyse am Gebäude	Seite 4
III. Energetische Maßnahmen	Seite 5
III a. Energ. Maßnahmen – Speicher für Photovoltaikanlagen	Seite 6
III b. Energ. Maßnahmen – Balkonkraftwerk	Seite 7
IV. Energieeffiziente Sanierung zum Effizienzhaus	Seite 8
V. Neubau Effizienzhaus	Seite 9
VI. Zisternen	Seite 10
VII. Antragstellung, Informationen	Seite 11
VIII. Schlussbestimmungen	Seite 11

I. Energieberatung im Rathaus

In Zusammenarbeit mit der **ENA-Roth** - Unabhängigen **EnergieBeratungsAgentur** des Landkreises Roth - bietet die Marktgemeinde Schwanstetten in regelmäßigen Abständen kostenfreie Beratungstage im Rathaus an. Im Rahmen dieser „Erst- bzw. Initialberatung“ können grundsätzliche Fragen und Fördermöglichkeiten zur Energieeinsparung, Schimmelvermeidung und -beseitigung, Gebäudesanierung, Heizungstechnik, erneuerbare Energie am und im Haus sowie energieeffiziente Neubauten besprochen werden. Die kostenfreien Beratungen erfolgen in Einzelgesprächen durch die Energieberater der ENA-Roth. Grundsätzlich ist eine Beratungsdauer von ca. 30 Minuten vorgesehen. Die Beratungstermine können Sie im Bauamt unter Tel. 09170 289-21 erfragen und buchen.

Berechtigte:

Alle natürlichen Personen mit Erstwohnsitz in Schwanstetten, Schwanstettener Vereine und kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten.

Voraussetzungen:

Terminvereinbarung im Rathaus/Bauamt unter der Tel. 09170 289-21.

Art und Höhe der Förderung:

Die Beratung im Rathaus ist ein kostenfreier Service vom Markt Schwanstetten an seine Bürger und Vereine.

II. Bedarfsanalyse am Gebäude

Berechtigte:

Das Objekt muss im Gemeindegebiet Schwanstetten liegen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Objekts, muss die Zustimmung des Eigentümers bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Analyse durch einen fachlich qualifizierten, vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zugelassenen Energieberater erfolgt. Eine Übersicht von zugelassenen Energie-Experten finden Sie unter: www.energie-effizienz-experten.de. Alternativ kann die ENA-Roth direkt angesprochen oder beauftragt werden.

Es werden die Kosten einer Bedarfsanalyse gefördert. Energetische Schwachstellen am Gebäude sollen hierdurch aufgedeckt und Vorschläge für Energieeinsparungen und / oder Nutzung erneuerbarer Energie aufgezeigt sowie über aktuelle Fördermöglichkeiten informiert werden.

Art und Höhe der Förderung:

Die Bedarfsanalyse wird mit 20 % der Kosten vom Markt Schwanstetten, jedoch mit max. 100,- Euro, gefördert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antragsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung für die Bedarfsanalyse am Gebäude erfolgt nach Abschluss der Beratung unter Vorlage folgender Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie der Rechnung des Energie-Experten mit Angabe der Objektadresse des Beratungsgegenstandes sowie das Leistungsdatum
- Zahlungsnachweis

Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden.

III. Energetische Maßnahmen

Berechtigte:

Alle natürlichen Personen, Schwanstettener Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Die Maßnahme muss an einem Objekt im Gemeindegebiet Schwanstetten durchgeführt werden. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss die Zustimmung des Eigentümers bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden energetische Maßnahmen, welche durch staatliche Förderungsgeber (KfW, BAFA, Freistaat Bayern) bezuschusst und deren ergänzende Förderung durch die Kommune nicht ausgeschlossen wurde.

Dies können unter anderem sein:

- Fassadendämmung
- Dachdämmung
- Kellerdeckendämmung
- Fenster erneuern
- Lüftungsanlage einbauen oder erneuern
- Heizung austauschen
- Biomasse Zentralheizung – Austausch bestehender Anlage
- Effiziente Wärmepumpenanlagen Zentralheizung – Austausch bestehender Anlage
- Hybridheizungssysteme in Kombination erneuerbarer Energie – Austausch bestehender Anlage
- Solarthermie-Anlage – Installation
- Sonnenschutz

Die staatliche Förderung ist Grundvoraussetzung für eine gemeindliche Förderung.

Art und Höhe der Förderung:

Jede einzelne Maßnahme wird mit 5 % der zuschussfähigen Kosten lt. Auszahlungsnachweis der KfW, BAFA oder Freistaat Bayern, maximal jedoch 1.000,- Euro bezuschusst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antragsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Auszahlung der Förderung des staatlichen Förderungsgebers. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- bei Förderung durch die **KfW**: Bestätigung nach Durchführung, Verwendungsnachweis – Auszahlungsmitteilung
- bei Förderung durch die **BAFA**: Verwendungsnachweis – Festsetzungsbescheid
- bei Förderung durch den **Freistaat Bayern**: Verwendungsnachweis – Schlussbescheid

Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Auszahlungsmitteilung, bzw. Festsetzungsbescheid oder Schlussbescheid bei der Gemeinde eingereicht werden.

III a. Energetische Maßnahmen – Speicher für Photovoltaikanlagen

Berechtigte:

Alle natürlichen Personen, Schwanstettener Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Die Maßnahme muss an einem Objekt im Gemeindegebiet Schwanstetten durchgeführt werden. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss die Zustimmung des Eigentümers bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert wird die Errichtung und der Betrieb eines Speichers für Photovoltaikanlagen. Pro Objekt wird ein Speicher gefördert. Stufenweise Erweiterungen und Erneuerungen werden frühestens 5 Jahre nach der letzten Förderung bezuschusst. Hier von kann abgewichen werden, sofern der maximale Förderbetrag noch nicht erreicht wurde.

Art und Höhe der Förderung:

Die Maßnahme wird mit 100,- Euro je kWh nutzbare Kapazität, höchstens jedoch 750,- Euro bezuschusst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antragsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Inbetriebnahme des Speichers. Neben dem Antragsformular ist Folgendes **zwingend** vorzulegen:

- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Kopien der Zahlungsnachweise zu den eingereichten Rechnungen
- Eintragungsnachweis im Marktstammdatenregister

Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Eintragung im Marktstammdatenregister bei der Gemeinde eingereicht werden.

III b. Energetische Maßnahmen – Balkonkraftwerk

Berechtigte:

Alle natürlichen Personen, Schwanstettener Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Die Maßnahme muss an einem Objekt im Gemeindegebiet Schwanstetten durchgeführt werden. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss die Zustimmung des Eigentümers bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden die Errichtung und der Betrieb eines Balkonkraftwerks. Pro Stromzähler wird nur eine Anlage gefördert. Eine Förderung nach III a. schließt eine Förderung nach III b. aus. Stufenweise Erweiterungen und Erneuerungen werden frühestens 5 Jahre nach der letzten Förderung bezuschusst. Hiervon kann abgewichen werden, sofern der maximale Förderbetrag noch nicht erreicht wurde.

Art und Höhe der Förderung:

Die Maßnahme wird mit 5 % der vorgelegten Rechnungen, höchstens jedoch 300,- Euro bezuschusst. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antragsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage. Neben dem Antragsformular ist Folgendes **zwingend** vorzulegen:

- Kopien aller Rechnungen der Maßnahme
- Kopien der Zahlungsnachweise zu den eingereichten Rechnungen
- Eintragungsnachweis im Marktstammdatenregister

Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Eintragung im Marktstammdatenregister bei der Gemeinde eingereicht werden.

IV. Energieeffiziente Sanierung zum Effizienzhaus

Berechtigte:

Alle natürlichen Personen, Schwanstettener Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Die Maßnahme muss an einem Objekt im Gemeindegebiet Schwanstetten durchgeführt werden. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss die Zustimmung des Eigentümers bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert werden die Sanierung eines Wohngebäudes zum Effizienzhaus oder der Kauf eines frisch sanierten Effizienzhauses, welche durch die KfW gefördert wurden. Dies sind:

- Effizienzhaus 40
- Effizienzhaus 55
- Effizienzhaus 70
- Effizienzhaus 85
- sowie alle genannten Effizienzhäuser der Klasse Erneuerbare Energien

Ein Förderkredit oder Direkt-Zuschuss durch die KfW ist Grundvoraussetzung für eine gemeindliche Förderung.

Art und Höhe der Förderung:

ohne Erneuerbarer Energie Klasse

Effizienzhaus 40	1.440,- €
Effizienzhaus 55	1.080,- €
Effizienzhaus 70	720,- €
Effizienzhaus 85	360,- €

mit Erneuerbarer Energie Klasse oder Nachhaltigkeitszertifizierung

Effizienzhaus 40	2.250,- €
Effizienzhaus 55	1.800,- €
Effizienzhaus 70	1.350,- €
Effizienzhaus 85	900,- €

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antragsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Verrechnung des Tilgungszuschusses oder der Auszahlung der Förderung der KfW.

Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Bei Inanspruchnahme eines Kredits: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Gutschrift des Tilgungszuschusses
- Bei Inanspruchnahme eines Direkt-Zuschusses: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Auszahlungsmitteilung
- Foto(s) vom Gebäude

Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Gutschrift des Tilgungszuschusses oder Erhalt der Auszahlungsmitteilung bei der Gemeinde eingereicht werden.

V. **Neubau Effizienzhaus**

Berechtigte:

Alle natürlichen Personen, Schwanstettener Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Das Objekt muss in Schwanstetten errichtet werden. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss die Zustimmung des Eigentümers bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert wird der Neubau oder der Kauf eines Effizienzhauses oder der Kauf eines Neubaus eines Effizienzhauses, welche durch die KfW bezuschusst wurde. Dies sind:

- Effizienzhäuser in der Klasse Erneuerbarer Energien

Ein Förderkredit oder Direkt-Zuschuss durch die KfW ist Grundvoraussetzung für eine gemeindliche Förderung.

Art und Höhe der Förderung:

mit Erneuerbarer Energie Klasse

- Effizienzhaus 40 1.800,- €
- Effizienzhaus 40 NH 2.250,- €

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antragsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt nach Verrechnung des Tilgungszuschusses oder der Auszahlung der Förderung der KfW. Neben dem Antragsformular ist Folgendes vorzulegen:

- Bei Inanspruchnahme eines Kredits: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Gutschrift des Tilgungszuschusses
- Bei Inanspruchnahme eines Direkt-Zuschusses: Bestätigung nach Durchführung (Verwendungsnachweis) – Auszahlungsmitteilung
- Photo(s) vom Gebäude

Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Gutschrift des Tilgungszuschusses oder Erhalt der Auszahlungsmitteilung bei der Gemeinde eingereicht werden.

VI. Zisternen

Berechtigte:

Alle natürlichen Personen, Schwanstettener Vereine sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten. Die Zisterne muss an einem Objekt im Gemeindegebiet Schwanstetten eingebaut werden. Soweit der Antragsteller nicht Eigentümer des Objektes ist, muss dessen Zustimmung bei Antragstellung vorliegen.

Voraussetzungen:

Gefördert wird der Bau einer Regenwasserzisterne mit einem Mindestrückhaltevolumen von 2,5 m³ und einer fachgerechten Versickerung des überschüssigen Wassers. Mindestens 75 % der versiegelten Fläche des Grundstücks muss an die Zisterne angeschlossen sein, oder fachgerecht auf dem Grundstück versickern. In Baugebieten, in denen durch Satzung der Bau von Zisternen vorgeschrieben ist, erfolgt keine Förderung. Die Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang bleiben durch die Förderung unberührt.

Art und Höhe der Förderung:

- a) Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 10 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und/oder der Überlauf fachgerecht versickert wird, höchstens jedoch 500,- Euro.
- b) Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 7 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Ablauf aus der Zisterne über eine Brauchwassernutzung erfolgt und der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 350,- Euro.
- c) Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 4 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, wenn der Überlauf in die öffentliche Kanalisation erfolgt, höchstens jedoch 200,- Euro.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt unter dem Vorbehalt der im Antragsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung wird auf das angegebene Bankkonto überwiesen, eine Barauszahlung erfolgt nicht.

Antragstellung:

Die Antragstellung für den Bau einer Zisterne erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular - vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse, Leistungsumfang, Zeitraum der Leistungserbringung bzw. Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer
- Zahlungsnachweis(e)
- Berechnung der versiegelten Fläche des Grundstückes
- Je nach Umfang der beigefügten Bestätigung:
 - Zisterne dient der Brauchwassernutzung
 - Überlauf wird fachgerecht versickert
 - Überlauf erfolgt in die Kanalisation

kann die jeweilige Förderung zum Tragen kommen.

Der Antrag muss innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden.

VII. Antragstellung, Informationen

Anträge senden Sie bitte per E-Mail an fers@schwanstetten.de, oder per Post an den Markt Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten. Gerne können Sie Ihren Antrag auch persönlich beim Markt Schwanstetten abgeben.

Ansprechpartner in der Verwaltung für das Förderprogramm ist Herr Marcel Roder, Tel. 09170 289-22, E-Mail: marcel.roder@schwanstetten.de.

VIII. Schlussbestimmungen

Das Förderprogramm tritt am 01.03.2025 in Kraft. Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die bisherige Fassung verliert mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit.

Noch nicht bewilligte Förderanträge werden anhand der bis zum Inkrafttreten dieses Förderprogramms gültigen Fördermodalitäten bearbeitet. Förderanträge, die nach dem Erreichen des jährlichen Haushaltsansatzes eingereicht werden, werden nicht bewilligt. Bei einer ablehnenden Entscheidung über den Förderantrag, kann kein zweiter Förderantrag gestellt werden.

Schwanstetten, den 28.02.2025

Robert Pfann,
Erster Bürgermeister